

11. Das Verhältnis zu deinem Rechtsanwalt und die Prozessvorbereitung

Wie man sich bei der Festnahme und Vernehmung verhält, ist oben im Abschnitt „Festnahme“ schon näher beschrieben. Im folgenden wird zunächst darauf eingegangen, welche Rolle der Anwalt in dieser Situation spielt.

Wann kannst du einen Anwalt verlangen?

Theoretisch-juristisch hat jeder Bürger zu jeder Zeit das Recht, sich eines Anwalts zu bedienen (§ 137 StPO). In der Wirklichkeit hat sich jedoch als spätester Zeitpunkt die Begegnung mit dem Richter eingependelt - also der Zeitpunkt, in dem entschieden wird, ob ein Haftbefehl erlassen wird oder nicht. Wichtig ist nur, dass man bevor man mit einem Anwalt gesprochen hat, auf gar keinen Fall irgendeine Aussage macht, die über die notwendigen Angaben zur Person hinausgeht. Wenn man nichts sagt, hat man auch mehr Chancen, einen Anwalt zu bekommen - insbesondere dann, wenn man sein Schweigen damit begründet, dass man keinen Anwalt hat. Also von der ersten Sekunde an einen Anwalt verlangen. Solange ich zu diesem Anwalt keinen Kontakt habe, rede ich kein Wort. Wahrscheinlich wird dieser in den meisten Fällen dazu raten, weiter zu schweigen, bis er die Ermittlungsakten bekommen hat.

Welchen Anwalt nimmt man sich?

Man sollte sich im Klaren sein, dass die meisten Anwälte sehr selten aus ihrer Rolle, die sie zu einem Teil der Justiz macht, herauskommen. Ein solcher Anwalt ist dann oft Mitwirkender an deiner Verurteilung. Sein Interesse beschränkt sich auf sein Geschäft und seine Karriere. Er vertritt dich, um an dein Geld oder an die gerichtlichen Bezüge heranzukommen oder um dich für Werbezwecke zu benutzen, wenn du ein „spektakulärer Fall“ bist. Er wird auf deine Kosten alles unterlassen, was ihn beider Justiz unbeliebt machen könnte, jeder sollte sich einen Anwalt bereits ausgesucht haben, dessen vollständigen Namen, Anschrift, Telefonnummer im Kopf haben. Jeder sollte also vorher einen Anwalt kennen, dem er vertraut, von dem er verteidigt werden möchte, für den Fall dass er in die Hände der Justiz gerät. Dass dies schließlich jedem passieren kann, sollte eigentlich mittlerweile allgemein bekannt sein. Man könnte es fast mit einer Krankheit vergleichen: bei der Wahl eines Arztes verhält man sich schließlich genauso. Man lässt sich schon vorher jemanden von Freunden empfehlen. Bei diesem Anwalt sollte möglichst bereits eine „Blankovollmacht“ von dir liegen. -Das heißt: in dem Fall, in dem du in die Justizmühle gerätst, besitzt dein Anwalt bereits automatisch dein Mandat, was dir einiges an Zeit und Ärger erspart. Die Blankovollmacht wird von der Justiz gerne beanstandet, obwohl sie juristisch in keinster Weise zu beanstanden ist. Sie wird nur bekämpft, weil sie den Ermittlungsorganen und der Justiz hinderlich ist. In dem Fall, dass man keinen Anwalt kennt, dem man vertraut, wird man sich auf Tipps verlassen müssen, die man von Mitgefangenen in der Haftanstalt bekommen kann. Diese Tipps im Knast sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, denn es kommt Öfter mal vor, dass bestimmte Anwälte völlig unberechtigt in Mode sind. Bestimmte Anwälte lassen sich über Knastbeamte, auch bereits über Polizeibeamte weiterempfehlen. Mit solchen Anwälten sind häufig üble Erfahrungen gemacht worden. Informationen, die über das Branchenverzeichnis des Telefonbuchs und Tipps von

Mitgefangenen hinausgehen, sind im Knast sehr schwer zu bekommen. Oft ist es auch so, dass man im Knast einen Prozessbericht aus einer Zeitung in die Hand bekommt, wo dann der Name eines Verteidigers erwähnt ist, an den man sich dann wenden kann. Auch das ist mit Sicherheit kein unfehlbarer Tipp, aber man kann einen solchen Anwalt, der im Knast einen gewissen Ruf hat, anschreiben und um eine Besprechung bitten. Dazu bekommst du in manchen Knästen schon vorgedruckte Karten: „...bittet um ihren Besuch ... Ich befinde mich in U-Haft und würde zwecks Verteidigung gerne mit Ihnen sprechen ...“ Der angeschriebene Anwalt wird sich dann auf der Geschäftsstelle eine Besuchserlaubnis holen. Du musst jedoch damit rechnen, dass es eine Woche oder länger dauert, bis er bei dir auftaucht. Mit dem ersten Besuch hat der Anwalt noch kein Mandat automatisch übernommen. Das „Anbahnungsgespräch“ wird somit von dem „Verbot der Mehrfachverteidigung“ nicht berührt. D. h. der Anwalt kann nach dem Besuch auch einen anderen Beschuldigten in demselben Verfahren vertreten, solange er von dir noch keine Vollmacht bekommen hat. Wenn er dir nicht passt, dann schicke ihn wieder weg und schreibe den Nächsten an. Wenn du merkst, dass er kein Interesse oder keine Zeit hat, so bitte ihn, dir einen oder mehrere andere Kollegen zu empfehlen. Natürlich kannst du auch Freunde oder eine Knastgruppe bitten, dir einen Anwalt zu vermitteln. Willst du als Frau von einer Rechtsanwältin vertreten werden, so kannst du versuchen, dir von einer Frauengruppe eine Anwältin vermitteln zu lassen. Du findest im Adressenteil im Anhang dieses Buches ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und Anwältinnen, die uns von Gefangenen und anderen empfohlen worden sind.

Was kannst du von deinem Anwalt verlangen?

Sicher keine Wunder. Aber er muss dich umfassend beraten und verteidigen und das Möglichste tun. Er soll dich in die Prozessvorbereitung miteinbeziehen und nichts unternehmen, was nicht mit dir abgesprochen ist (auf die Prozessvorbereitung wird unten noch näher eingegangen). Daneben sollte er sich auch um deine Haftbedingungen kümmern. Also gegebenenfalls Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen, Anträge, Beschwerden etc. schreiben. Er sollte dir auf Wunsch auch erklären, wie du dir selbst juristisch helfen kannst und dir vielleicht auch die dazu nötigen Materialien' verschaffen oder zumindest erklären, wie du sie dir verschaffen kannst. Er sollte sich auch für deine Gesundheit interessieren und wenn nötig versuchen, dir einen externen Arzt zur Behandlung zu besorgen oder, wenn das nicht klappt, zumindest eine medizinische Beratung von draußen vermitteln. Er sollte dich regelmäßig besuchen - nicht erst drei Tage vor dem Prozesstermin. Bist du streng isoliert oder sonstigen besonderen Schikanen ausgesetzt, dann sollten seine Besuche entsprechend häufiger stattfinden. Ein regelmäßiger Anwaltsbesuch kann unter Umständen auch einen gewissen Schutz vor allzu unverfrorener Willkür seitens Beamten und Anstalt bieten. Die Grenzen der Hilfe, die man von seinem Anwalt erwarten kann, sind verschieden. Der Anwalt hat standesrechtliche Verpflichtungen und unterliegt natürlich auch dem Strafrecht. Diese juristischen Bestimmungen sind enorm auslegbar und werden von der Justiz unterschiedlich gehandhabt. Ist ihnen ein Anwalt unangenehm, werden sie viel strenger auf alle Bestimmungen achten als bei einem Anwalt der bereitwillig mit der Justiz zusammenarbeitet. Jedenfalls kann man \ai' {angen, dass er all das tut, was er darf - das soll nicht selbstverständlich sein, wie man hört. Ein Problem ist, dass viele Anwälte nicht wissen, was sie dürfen oder nicht dürfen - und häufig von beidem zu wenig tun. Also kurz: die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Also verlange alles und gib dich nicht zufrieden mit dem, was er tut, sondern frage, ob er nicht noch ein bisschen mehr tun kann.

Wenn du mit deinem Anwalt nicht klarkommst

Wenn du den Eindruck hast, dass irgendetwas nicht richtig läuft in deiner Verteidigung, solltest du das dem Anwalt in irgendeiner Form mitteilen. Entweder ihm kurz schreiben oder ihn um eine

Besprechung bitten. Die meisten Anwälte werden das dann mit einem diskutieren. Aber es wird sicher auch vorkommen, dass er ungehalten reagiert. Wenn er dir den Eindruck vermittelt, man hätte mit seiner Kritik eine Majestätsbeleidigung begangen, dann sollte man sich wirklich überlegen, ob das der richtige Verteidiger ist. Hast du den Eindruck, dass dein Anwalt seinen Job darin sieht, der Staatsanwaltschaft in die Hände zu spielen, um selber einen Vorteil für seine eigene Karriere, für sein Ansehen bei Gericht zu erlangen, und betrachtet er dich nur als Aktenzeichen, das ihm auch noch dankbar dafür sein soll, so schicke ihn zum Teufel. Du solltest mit deinem Anwalt ständig diskutieren, aber was tut und was er tut - solidarisch diskutieren. Du wirst dabei von selbst ein Gefühl dafür entwickeln, ob er ausweicht oder ob er ehrlich ist. Am schlimmsten sind die, die ständig erzählen, sie tun etwas und dann in Wirklichkeit nichts tun. Schon aus Selbsterhaltungstrieb sollte man den Anwalt wechseln, wenn man den Typ nicht mehr aushält. In jedem Fall sollte man versuchen, sich von seinem Anwalt nicht total abhängig zu machen - und sich bewusst sein, dass man nicht der einzige ist, um den sich dieser Anwalt zu kümmern hat. Das setzt voraus, dass man ihm von Anfang an nicht blind alles überlässt, sondern alle Schritte mit überlegt und selbst entscheidet.

Wer bezahlt den Anwalt?

Normalerweise der Angeklagte selbst. Nur nach einem Freispruch und in manchen Fällen nach einer Einstellung des Verfahrens werden dir die Anwaltskosten erstattet. Die Bezahlung ist ein Problem, das du von vornherein mit deinem Anwalt klären musst. Leider ist es oft so, dass die Anwälte, denen man vertrauen kann, nicht unbedingt zu der Sorte gehören, die in ihrem Beruf sehr reich werden. Nur in den wenigsten Fällen wird ein Anwalt bereit sein, ohne irgendeine Aussicht auf eine Honorierung oder einen Honorarvorschuss irgendetwas zu unternehmen. Wenn man kein Geld hat oder aufreiben kann - und das wird oft der Fall sein - kann man sich vom Gericht, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, einen Pflichtverteidiger bestellen lassen, der dann zunächst vom Gericht bezahlt wird. Wichtig ist dabei, einen Verteidiger der eigenen Wahl als Pflichtverteidiger vorzuschlagen. Es steht in jedem Kommentar zur Strafprozessordnung, dass das Gericht einen solchen Vorschlag berücksichtigen soll. Man sollte unter allen Umständen versuchen, dies dem Gericht gegenüber durchzusetzen - im normalen Fall klappt das auch. Die Pflichtverteidigung setzt aber voraus, dass es sich hier um einen Fall sogenannter „notwendige? Verteidigung“ handelt. Dies ist dann der Fall, wenn man länger als drei Monate im Knast ist oder wenn man unter der Beschuldigung stehe, ein „Verbrechen“ begangen zu haben, also eine Straftat, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Verteidigung ist auch dann immer notwendig, wenn der Prozess vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet. Ob es sich in deinem Fall um den Verdacht eines Verbrechens handelt, kannst du auch im Haftbefehl nachlesen. Bei der Aufzählung der Strafvorschriften steht dann immer: „Verbrechen gemäß §..“ oder aber: „Vergehen gemäß §...“. Stehe also nur „Vergehen“ in deinem Haftbefehl, so wirst du erst nach drei Monaten U-Haft einen Pflichtverteidiger bekommen. Normalerweise wirst du dich aber auf jeden Fall schon vorher an einen Verteidiger wenden, der dann im Hinblick darauf, dass du später zu einem Fall „notwendiger Verteidigung“ wirst, zunächst einmal die Wahlverteidigung übernimmt, um dann nach Ablauf von drei Monaten seine Beordnung als Pflichtverteidiger zu beantragen. Es kommt übrigens nicht darauf an, dass du die drei Monate in dieser Sache sitzt. Also, wenn du z. B. in einer Sache des Amtsgerichts Detmold sitzt und sitze drei Monate lang und hast dann noch ein Verfahren in Frankfurt, ohne dass dort überhaupt ein Haftbefehl besteht, so besitzt du trotzdem einen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger für das Frankfurter Verfahren (§140 Abs.1 StPO). Es soll Amtsrichter geben, die dies noch nicht wissen. Ist dein Gerichtstermin - was sehr selten ist - schon vor Ablauf der drei Monate und bist du nicht wegen eines Verbrechens angeklagt, so bestehe noch die - allerdings geringe - Chance, deinen Wahlverteidiger mit der Begründung, dass dein Fall besonders schwierig sei, vom Richter

verpflichten zu lassen.

Der „von Amts wegen“ bestellte Pflichtverteidiger

Ist es dir nicht rechtzeitig gelungen, einen Verteidiger deines Vertrauens zu finden und handelt es sich hier um einen Fall „notwendiger Verteidigung“, so wählt das Gericht selbst einen Pflichtverteidiger für dich aus: bei solchen von Amts wegen bestellten Pflichtverteidigern musst du prinzipiell vorsichtig sein. Als Pflichtverteidiger werden nämlich meist nur solche bestellt, die dem Gericht angenehm sind. Und dem Gericht sind sie nur dann angenehm, wenn sie denen keine Schwierigkeiten machen. Du kannst also davon ausgehen, dass ein solcher Verteidiger - mit wenigen Ausnahmen- einer ist, der sich nicht so für dich einsetzen wird wie es ein anderer tun würde, weil er sonst in Zukunft befürchten muss, vom Gericht nicht mehr als Pflichtverteidiger ausgewählt zu werden. Und so mancher Anwalt lebt von diesen Pflichtmandaten. Erst recht vorsichtig musst du sein, wenn er dir auch noch rät, ein Geständnis abzulegen, um „einen guten Eindruck“ zu machen. Dadurch, dass du gestehst, ersparst du diesem Anwalt und dem Gericht natürlich viel Schwierigkeiten. Wenn man als Verteidiger einen geständigen Angeklagten hat, braucht man nichts mehr machen - dann kann man auch nichts mehr machen. Deswegen haben diese Anwälte unter Umständen ein Interesse daran, dass ihre Mandanten gestehen. Das ist dann weniger Arbeit. Das ist dann überhaupt keine Arbeit mehr. Der faselt dann bestenfalls noch irgendetwas davon, dass du vor Jahren mal einer alten Oma Kohlen aus dem Keller geholt hast oder so ähnlich und er deshalb um eine milde Strafe bittet. Wenn es auch schon fast zu spät ist, so ist es immer noch möglich, sich - nachdem das Gericht bereits einen Pflichtverteidiger ausgesucht hat - noch einen Verteidiger dem man vertraut, zu suchen. Schwierig ist es allerdings, zu erreichen, dass dein bisheriger Pflichtverteidiger entpflichtet wird und dein neuer Wahlverteidiger an seiner Stelle vom Gericht beigeordnet wird. Du musst dem Gericht klarmachen, dass der Pflichtverteidiger dein Vertrauen nicht mehr besitzt, sondern ein anderer von dir benannter Verteidiger. Vorsicht! Erzähle dabei aber dem Gericht nichts, was deine Verteidigungsstrategie oder andere noch schwerwiegendere Dinge verraten könnte. Dann lieber den Vertrauensverlust gar nicht begründen. Normalerweise kannst du jedenfalls erreichen, dass der andere entpflichtet wird. Aber das heißt noch lange nicht, dass der Neue nun tatsächlich an dessen Stelle treten kann. Schlimmstenfalls hast du dann zwar einen Anwalt, der dein Vertrauen besitzt, aber keine Kohle. Dass du neben deinem ungeliebten Pflichtverteidiger noch einen Wahlverteidiger hast, kann die Justiz nicht unterbinden, solange du nicht mehr als drei Anwälte in diesem Verfahren beschäftigst.

Zwangsvverteidiger

„Zur Sicherung des Verfahrens“ neigen Gerichte inzwischen dazu, in politischen Großverfahren neben den vom Angeklagten ausgewählten Verteidigern noch weitere Anwälte beizuordnen. Soweit der Verteidigte und sein bisheriger Anwalt hierzu gefragt werden, wen sie als weitere Verteidiger wünschen, ist das nicht weiter tragisch. Dann muss man sich mit dem Wahlverteidiger darüber einigen, wen man nun noch dazunimmt. Nun werden jedoch immer häufiger Zwangsvverteidiger eingesetzt. Weder der Beschuldigte noch der Wahlverteidiger werden vorher gefragt. Die Übernahme einer Verteidigung gegen den Willen des Verteidigten lehnt jeder ernstzunehmende Anwalt ohnehin ab. Wird er vom Gericht gezwungen, dennoch tätig zu sein, so wird er in seinem Verhalten dokumentieren, dass er gegen seinen Willen hier sitzt und nichts zur Verteidigung unternehmen. Leider gibt es nicht allzu viele ernstzunehmende Anwälte. Grundsätzlich sollte das Verhalten gegenüber dem Zwangsverteidiger mit dem Wahlverteidiger besprochen werden. Verhält sich der Zwangsverteidiger nicht so, wie oben dargestellt, so sollte man mit allen Mitteln versuchen, ihn aus dem Prozess herauszubekommen - allerdings nicht um den Preis, dabei seinen Wahl (Pflicht)verteidiger zu verlieren.

Wie deine Verteidigung be- und verhindert wird

Es gibt seit einigen Jahren die Möglichkeit, nach § U8a StPO den Verteidiger aus dem Verfahren auszuschließen, wenn er in dem „Verdacht“ steht, selbst an einer bestimmten Straftat in irgendeiner Form - wenn auch nur entfernt - beteiligt gewesen zu sein. Der Verteidiger muss durch eine mündliche Verhandlung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall hat man jedoch in der Regel die Gelegenheit, mit dem davon bedrohten Verteidiger noch rechtzeitig zu besprechen, wen man als Ersatz für den Notfall einspringen lassen könnte. Handelt es sich um ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, in dem entweder mehrere angeklagt sind oder wenn dieses Verfahren mit einer Kette weiterer zusammenhängender Verfahren sächlich verbunden ist, wird es öfter mal vorkommen, dass man versucht, einen Verteidiger zu bekommen, der in irgendeiner Form schon jemand anderen in diesem Zusammenhang verteidigt hat. Hier wird es passieren, dass dieser Verteidiger vom Gericht zurückgewiesen wird - wegen dem „Verbot der Mehrfach Verteidigung“ nach § 146 StPO. Man hat dann oft gar keine Gelegenheit, mit dem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und muss dann von Neuem auf Verteidigersuche gehen. Bei größeren Verhaftungsaktionen, wie sie immer wieder im Zuge der „Terroristenjagden“ inszeniert werden, führt das meist zu großen Problemen: Es fehlen dann einfach Anwälte, die sich um alles kümmern können. In diesem Fall wird man erst mal abwarten müssen, um festzustellen, wer von den Inhaftierten tatsächlich in einer bedrohlichen Situation ist und die Anwälte für diese freihalten. Man hat zeitweise den Eindruck, dass manche Verhaftungen nur den Zweck verfolgen, unbequeme Anwälte zu binden und damit von den Mandanten fernzuhalten, wo sie am meisten stören würden. In politischen Strafverfahren geht man mit immer neuen, zum Teil illegalen Methoden daran, die Verteidigung zu behindern oder gar auszuschalten: Durch Panzerglasscheiben in den Anwaltszellen, durch Überwachung von Gesprächen und des ansonsten unzensurierten Schriftverkehrs mit dem Anwalt (vor allem bei Verdacht der „terroristischen Vereinigung“ § 129a StGB) und schließlich durch die „Kontaktsperre“, die totale Absperrung des Gefangenen auch von seinen Verteidigern, die dann zulässig sein soll, wenn durch eine „terroristische Vereinigung“ eine „gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person“ besteht. Getroffen werden kann von einer „Kontaktsperre“ ein Gefangener, der selbst der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ verdächtigt wird, der ganz bestimmter Straftaten verdächtigt wird (Mord, Totschlag, Entführung, Sprengstoffdelikte u. a.) oder der irgendeiner Straftat verdächtigt wird, die im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129a StGB stehen soll. Dem Anschein nach sind all diese Maßnahmen nur für die inhaftierten „Terroristen“ gemacht. Man kann jedoch beobachten, dass vieles, was in den Zeitungen als Maßnahme zur „Terroristenbekämpfung“ verkauft wird, früher oder später zur allgemeinen Regel wird. Bist du von solchen Maßnahmen betroffen, so wirst du von deinem Anwalt erwarten können, dass er mit allen ihm möglichen Rechtsmitteln gegen diese Maßnahmen vorgeht und sich unter Umständen auch an die Öffentlichkeit wendet, wenn hier allzu offensichtlich mit illegalen Mitteln gegen dich vorgegangen wird.

Prozessvorbereitung und Verteidigungsstrategie

Die Verteidigungsstrategie sollte man nicht dem Anwalt allein überlassen. Mitreden, mitdiskutieren, Fragen stellen sich alles erklären lassen - auch hier erinnert die Situation an das Verhältnis zu einem Arzt. Geheimnistuerien - „lass mich das nur mal machen, ich mach das schon richtig, vertrau mir ruhig“ - sind eher Gründe zu Misstrauen Die Anwaltstätigkeit kann durchsichtig gemacht werden. Als Gefangener bist du ohnehin schon abhängig genug von deinem Anwalt. Dann kannst du wenigstens verlangen, erklärt zu bekommen, was dieser tut. Als Beschuldigter oder Angeklagter wird man sehr oft eine Situation, die Gegenstand der Anklage ist, viel besser kennen und einschätzen können, als dies der Anwalt kann. Der ist in den meisten Fällen echt auf die Beteiligung

des Beschuldigten, den er verteidigt, angewiesen. Das sollte man nicht vergessen, auch, wenn man das Gefühl hat, dass der Typ sich blöde anstellt und so tut, als könnte er alles allein. Die letzte Entscheidung über deine Verteidigungsstrategie musst du selbst treffen. Sei immer vorsichtig, wenn dein Verteidiger dir empfiehlt, im Prozess ein Geständnis abzulegen. In 90% der Fälle ist das ein großer Fehler. Wenn dein Anwalt behauptet, das wäre in deinem Fall das Beste für dich, so muss er das schon sehr gut begründen können. Denkbar ist dies z. B. wenn du als jugendlicher oder Heranwachsender und als „Erst- und. Einzeltäter“ gehandelt hast. Unter Umständen auch in anderen Fällen, in denen man auf frischer Tat ertappt worden ist. Ansonsten gilt: Entweder du findest eine plausible Erklärung für deine Schuldlosigkeit oder du hältst den Mund. Bei dieser Erklärung musst du aber beachten: Dein Anwalt darf dir nichts in den Mund legen, dich nicht zu Lügen auffordern. Aber er sollte dich darüber aufklären, dass du als Angeklagter berechtigt bist zu lügen. Er kann deine Geschichte auch auf ihre Glaubwürdigkeit hin prüfen und dich auf die schwachen Punkte hinweisen. Oder dich darauf hinweisen, dass deine Geschichte so absurd ist, dass es doch besser ist, zu schweigen. Er kann auch mit dir „Vernehmung spielen“. Er übernimmt die Rollen von Richter und Staatsanwalt in einer gespielten Verhandlung, um deine Aussagen zu testen und dich auf Fangfragen und Lügenfallen vorzubereiten. Dein Anwalt darf keine Zeugen beeinflussen, aber er sollte eigene Ermittlungen anstellen: sich um Entlastungszeugen bemühen, Sachverständigengutachten zu deinen Gunsten anfertigen lassen. Dies ist besonders wichtig als Gegengutachten gegen ein dich belastendes Gutachten der anderen Seite, Achte darauf, dass dein Anwalt selbst bei dem Prozesstermin erscheint oder aber nur einen solchen Kollegen oder Referendar als Vertreter schickt, der ebenfalls dein Vertrauen besitzt und dich vorher besucht hat. Weise den Anwalt von Anfang an darauf hin. Du kannst dies notfalls auch auf dem Vollmachtsformular ausdrücklich vermerken. Tritt plötzlich in deinem Prozess jemand als Anwalt auf, den du noch nie gesehen hast, so kannst du ihm auch noch in der Hauptverhandlung das Mandat entziehen. Allerdings: Wenn kein Fall einer „notwendigen Verteidigung“ vorliegt, dann stehst du alleine da. Im anderen Fall ist jedoch der Prozesstermin geplatzt und muss vertagt werden.

Verteidigung bei mehreren Angeklagten

Besonders schwierig ist eine Verteidigung in einem Verfahren mit mehreren Mitangeklagten. Hier darf man sich nicht auseinander dividieren lassen. Seit 1974 darf in einem Verfahren jeder Anwalt nur noch einen Angeklagten vertreten. Damit soll eine gemeinsame Vorbereitung erschwert und eine Spaltung und ein Gegeneinanderarbeiten gefördert werden.' Man sollte sich auch hier nicht von seinem Anwalt dazu verleiten lassen, sich auf Kosten anderer zu entlasten versuchen. Es ist sowieso kurzsichtig zu glauben, man würde damit wirklich besser wegkommen. Fängt erst mal einer an, die anderen zu belasten, so löst er oft eine Lawine von Denunziation und Gegendenunziationen aus. Das Ergebnis: Die Angeklagten haben sich reihum gegenseitig fertig gemacht. Die Verurteilung ist dann bloß noch eine Formsache, Also: Bestehen auch nur die geringsten Zweifel, ob man durch seine" Aussage nicht jemanden belastet, so ist es unverantwortlich, sie dennoch einzusetzen. Versuche dagegen, dich mit den Mitangeklagten zu verständigen, wenn du ihnen vertrauen kannst und wenn es irgend möglich ist. Versuche - wenn sie im selben Knast sind - gemeinsame Freizeit und Teilnahme am Gottesdienst zu erreichen oder beantrage Umschluss.

Materialien zur Prozessvorbereitung

Sehr wichtig ist es, als Beschuldigter die Prozessakten zu lesen und mit dem Anwalt durch zusprechen Der Anwalt ist zwar nicht befugt, dir die Originalakten zur Einsicht zu überlassen - das wäre ein ziemlich schweres Standesvergehen und er könnte große Nachteile dadurch haben. Er darf aber ohne weiteres von den Akten Kopien anfertigen und sie dir überlassen. Viele Anwälte wissen das nicht und meinen, auch das wäre verboten - viele Gerichte übrigens auch, und auch die

Knastbürokratie meint dies oft. Dass dies aber völliger Quatsch ist, ergibt sich aus § 15 der Richtlinien zum anwaltlichen Standesrecht, was jeder wissen sollte. Dabei ist aber zu beachten, dass der Anwalt für solche Kopien streng genommen nach der Gebührenordnung pro Kopie eine Mark verlangen kann. Die meisten Anwälte werden das auch bedenkenlos auf die Gebührenrechnung setzen, insbesondere dann, wenn sie keine Chance haben, diese Kopierkosten vom Staat zurückbekommen. Besonders bei umfangreichen Akten kann dies also ein ziemlich teures Vergnügen werden. Versuche, wenn du kein Geld hast, auszuhandeln, dass dir nur die Selbstkosten berechnet werden. Das sind etwa 10 bis 20 Pfennig pro kopierte Seite. Der Anwalt wird bei den Besprechungen meist den Gesetzestext in irgendeiner Form bei sich haben - also das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung etc.. Ist man selber in juristischen Sachen beschlagen oder interessiert, so sollte man versuchen, sich Gesetzestexte und Kommentare in der Anstaltsbibliothek auszuleihen oder sich von Leuten draußen besorgen lassen. Auch das setzt leider voraus, dass genügend Geld vorhanden ist. Juristische Literatur - vor allem Gesetzeskommentare - sind wahnsinnig teuer. Oft genügt es aber, wenn Freunde draußen die entsprechenden Texte in einer juristischen Bibliothek heraussuchen und die entscheidenden Abschnitte einfach für dich fotokopieren, Du wirst von deinem Anwalt nicht verlangen können, dass er dir alle Bücher die du brauchst, besorgt. Aber er kann dich zumindest beraten, wie du es am geschicktesten anstellst, an diese Unterlagen ranzukommen und was überhaupt zur eigenen Vorbereitung geeignet ist. Man sollte sich mit allen Fragen sachlicher und juristischer Art, die sich aus den Akten ergeben, an den Anwalt wenden. Sinnvoll ist es dabei, sich für den Anwaltsbesuch einen schriftlichen Fragenkatalog vorzubereiten, um nicht das Wichtigste zu vergessen - am besten in Stichworten, mit denen nur du etwas anfangen kannst. Jedenfalls sollte man immer, wenn man irgendwelche Zweifel hat, ob der Anwalt den richtigen Weg vor Augen hat, mit ihm darüber diskutieren, ob es darüber hinaus nicht noch andere Möglichkeiten gibt, sich im Prozess zu verhalten. Oft kommt es vor, dass man ihn erst dadurch auf die ganz guten Ideen bringt. Die Leute sind nämlich auch überlastet. Diskutiere deine Prozessstrategie nicht mit deinen Mitgefangenen." Du weißt, selbst wenn nicht jeder gleich ein Spitzel ist, der Knast hat stets ein „offenes Ohr" für dich.